



FISCHEREIORDNUNG

des

FISCHEREIVEREIN MÜNCHEN e.V.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Die Fischereiordnung regelt das Angeln an unseren Gewässern und wird allen Inhabern von Fischereierlaubnisscheinen ausgehändigt. Sie kann durch Bestimmungen ergänzt und geändert, oder durch eine neue Ausgabe abgelöst werden.

§ 2

Weder der Verein, noch der Verpächter haften für Ersatzansprüche bei Unglücksfällen oder Sachschäden jeder Art, die den Inhabern von Erlaubniskarten oder Dritten bei der Ausübung der Sportfischerei entstehen.

§ 3

Der Angelfischer muss sich waidmännisch verhalten, auf andere Angler Rücksicht nehmen, den Naturschutz beachten und jeden unnötigen Lärm am Wasser vermeiden.

§ 4

Wahrgenommene Fischkrankheiten und Fischsterben, auch Wasserverschmutzung u.ä. sind sofort und bei dringenden Fällen telefonisch der zuständigen Polizei, dem Gewässerwart bzw. dem Vereinsvorsitzenden zu melden.

Dies gilt auch bei festgestellter Schwarzfischerei.

Zweiter Abschnitt

Generelle Bestimmungen

§ 5

Die Fischerei ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Vereinsauflagen auszuüben.

Wer gegen das Bayerische Fischereigesetz verstößt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

§ 6

Der Fischereiausübende muss den gültigen staatlichen Fischereischein bzw. Jugend-Fischereischein und den für das Gewässer ausgestellten Erlaubnisschein mit sich führen.

§ 7

Untersagt ist:

- das Verkaufen der gefangenen Fische
- das Verschenken von Fischen, um weiterangeln zu können
- das Fischen mit anderen Geräten als mit der Handangel
- die Anwendung von Legangeln (nicht unter persönlicher Aufsicht stehende Angeln gelten als Legangeln)
- das Durchbrechen der Eisdecke zum Zwecke der Fischereiausübung
- jede Fangmethode, mit welcher mehr als ein Fisch an der Angel gefangen werden kann, ausgenommen mit der Flugangel oder der Hegene ohne zusätzliche Beködierung
- das Zurücksetzen von gehälterten Fischen
- das Einsetzen von Fischen ohne Genehmigung des Vorstandes.
- tote Fische, sowie Innereien von Fischen in das Gewässer einzubringen
- jeglicher Verstoß gegen das Tier-, Pflanzen- und Umweltschutzgesetz
- Veränderungen an Vereinsgut und Liegenschaften, ohne Genehmigung des Vorstandes vorzunehmen
- das Fischen vom Boot aus
- das Befischen sämtlicher Bäche und Zuchtweiher in Thanning und Lochhausen sowie das Betreten der Schilfzonen;
- das Ausbringen von Angelködern mittels fischereifremder Hilfsmittel (z.B. Futterboot)
- jegliches Anfüttern. Futterkorb und Futterspirale sind jedoch erlaubt
- Fischereiabfälle (auch Schuppen) sowie Unrat aller Art liegen zu lassen
- das Grillen und der Gebrauch von offenem Feuer (Ausnahme Köppel-Weiher, bis auf Widerruf, an den dafür vorgesehenen Stellen)
- Drillinge beim Friedfischfang.
- das Angeln mit lebenden Köderfischen jeglicher Art. Als Köderfisch ist jeder tote Fisch erlaubt, mit Ausnahme von Gutfischen und Salmoniden.

§ 8

Geboten ist:

- das Mitführen von Kescher, Maßband, Fischbetäuber, Messer, ggf. Hakenlöser / Maulsperre beim Hecht-Fang.
- das ordnungsgemäße Führen der Fanglisten,
- den Fisch durch einen kräftigen Schlag über den Augen zu betäuben und durch **Kiemenbogenrundschnitt** zu töten;
Aale sind durch Genickstich und sofortiges Ausweiden zu töten.

§ 9

- Fischereierlaubniskarten sind nicht übertragbar.
- Der Karteninhaber ist berechtigt, unter Beachtung des Fanglimits mehrere Gewässer am gleichen Tag zu befischen.
- Gesamtfanglimit pro Tag, inkl. Goldach/Ornauer Bach, Strogon und Sempt:
1 Raubfisch, **2** Gutfische und **3** Salmoniden.

Bestimmungen, Sondergewässersperren und Hechtsondersperren die durch Rundschreiben, Terminkarte oder Aushang an den Vereinsgewässern usw. bekannt gegeben werden sind strikt einzuhalten.

§ 10

An den Vereinsgewässern, (stehende Gewässer), sind zwei Ruten zugelassen. Davon darf jedoch nur eine Rute zum Raubfischfang benutzt werden.

Bei Verwendung der Original-Hegene, (5-er), ist ebenfalls nur eine Rute erlaubt.

Jugendliche ab 10 Jahre, ohne Fischerprüfung, aber im Besitz des Jugend-Fischereischeins, welche das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit einer Handangel und nur in Begleitung eines volljährigen fischereiberechtigten Vereinsmitglieds an den Vereinsgewässern fischen. Sie müssen hierbei im Einwirkungsbereich des Aufsichtsführenden sein.

Jugendliche ab 14 Jahre, welche die staatliche Fischerprüfung abgelegt haben und im Besitz eines gültigen (*Erwachsenen*)-Fischereischeins sind, dürfen alleine fischen, sind aber nicht aufsichtsberechtigt.

Dritter Abschnitt

Verstöße gegen die Fischereiordnung

1. Bei Verstößen gegen die Fischereiordnung können durch die Vorstandschaft, gem. §12 der Vereinssatzung, folgende Maßnahmen eingeleitet werden:
 - Verwarnung
 - Geldbußen zu Gunsten der Besatzkasse
 - Entzug des Erlaubnisscheines (zeitlich begrenzt).
 - Ausschluss aus dem Verein bei groben Verstößen (gem.§5 Abs. 2 der Vereinssatzung).
2. Festgestellte Verstöße sind schriftlich und/oder telefonisch dem 1.Vorsitzenden zu melden. Der Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft wird dem Betroffenen auf Wunsch in schriftlicher Form mitgeteilt.
3. Nach Kenntnisnahme kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erheben. Der Einspruch kann sich nur gegen die Feststellung eines Verstoßes richten, jedoch nicht gegen das Strafmaß.
4. Nach Eingang eines Einspruches entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft durch Beschluss mit Stimmenmehrheit über die Anerkennung oder Ablehnung. Der Betroffene erhält vom Beschluss eine Mitteilung.

DER GESAMTVORSTAND